



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der windeln.de AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der windeln.de AG erklären, dass die windeln.de AG den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend der „Kodex“) seit ihrem Börsengang am 6. Mai 2015 entsprochen hat und ihnen künftig entsprechen wird, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

- Ziffer 4.2.1 S. 1: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Aufgrund der Größe des Vorstands mit drei Mitgliedern sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt zusammenarbeiten sollen, ohne dass eines der Vorstandsmitglieder die Funktion des Vorsitzenden oder des Sprechers innehat.
- Ziffern 4.2.4 und 4.2.5: Der Kodex empfiehlt, die Vergütungen der Vorstandsmitglieder individualisiert, getrennt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie Nebenleistungen, auszuweisen. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der windeln.de AG am 21. April 2015 gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2, 315a Abs. 1 HGB beschlossen hat, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen der windeln.de AG, die für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 (einschließlich) aufzustellen sind, unterbleibt. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.
- Ziffer 5.4.6 Abs. 1 S. 2: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert vergütet werden. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird gesondert vergütet, wohingegen der stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht zusätzlich vergütet wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die gegenwärtige Vergütung ausreichend ist.
- Ziffer 7.1.2 S. 4: Der Kodex empfiehlt, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Vorgabe beginnend Q1 2016 einzuhalten. Aus organisatorischen Gründen wird die Gesellschaft für das Geschäftsjahr diese Frist jedoch noch nicht einhalten können und den Quartalsfinanzbericht innerhalb der Frist binnen 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums offengelegt.

München, im Mai 2015

windeln.de AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat